

**In welchem § steht, dass die Fahrschulen eine sicherheitstechnische sowie arbeitsmedizinische Untersuchung haben müssen?**

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz. Nach DGUV Vorschrift 2. beinhalten Grundbetreuungen die Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht (d.h. der Fahrschullehrer hat keinen direkten Kontakt zum Arzt, die FaSi übernimmt den Kontakt). Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 3 Jahren wiederholt (daher ist die Teilnahme mindestens 1x innerhalb von drei Jahren erforderlich).

**Zählen auch Minijobs und Teilzeitangestellte dazu?**

Ja. Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2,3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. -> § 6 Abs. 11 Satz 4 „Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

**Zählt dies auch für Bürokräfte, Putzhilfen etc.?**

Ja. Siehe vorstehend.

**Ist daran gedacht, innerhalb von 3 Jahren für die Mitarbeiter eine zentrale Fortbildung anzubieten?**

Siehe erste Antwort: die Betreuung dient dazu, die Gefährdungsbeurteilung der Fahrschule anzupassen. Es sind in der BGU entsprechend Tätigkeiten von Bürokräften und Putzhilfen zu berücksichtigen. Unsere Veranstaltungen richten sich an Fahrschulunternehmen / Fahrlehrer.